Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 44 (1911)
Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XLIV. Jahrgang **Nr. 52** Bern, 30. Dez. 1911

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft
Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark
Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:
Oberlehrer **Samuel Jost**
in Matten bei Interlaken.

Mitredaktoren für die „Schulpraxis“:
Schulinspektor **Ernst Kasser**, Bubenbergstrasse 5, Bern.
Schulvorsteher **G. Rothen**, Oberer Beaumontweg 2, Bern.

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 5.20; halbjährlich Fr. 2.70. **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 30 Rp. (30 Pfg.). Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt** und **Inseratenwesen:** *P. A. Schmid,* Sek.-Lehrer in Bern. **Bestellungen:** Bei dem Kassier oder der Exp. in Bern, sowie bei allen Postämtern.

Inhalt: Taten. — Kranken- und Unfallversicherung. — Sektion Seftigen des B. L. V. — Sektion Niedersimmental des B. L. V — Nachklänge zum Seminarstreit. — Stadt Bern. — Thun. — Neuveville. — Le pacifisme et l'école. — Les enfants au cinéma — Recrutement des instituteurs. — Ecoles publiques et écoles privées. — Literarisches. — Humoristisches.

Die besten Glückwünsche zum neuen Jahre den Lesern und Mitarbeitern des „Berner Schulblattes“. **Die Redaktion.**

Taten.

Auf Adlerschwingen stürmt die Zeit; es naht
Der Schnitter dir, der Tod, mit leisem Schweben.
Dein Staub gehört dem Staub, dein bessres Leben
Gott und der Welt, und beiden deine Tat.
Ihr Schuldner bist du längst, schon längst gewesen;
Was säumst du noch, dein altes Pfand zu lösen?
O Jüngling, eine Tat, so lang noch heiss
Und ehrbegierig deine Pulse schlagen!
Mann, eine Tat, ein frommes, frisches Wagen,
O, eine Tat noch vor dem Sterben, Greis!
Und kannst du nicht durch Denken oder Dichten
Auf deiner Bahn ein stolzes Mal errichten,
Und kannst du nicht mit Meissel oder Schwert
Für späte Enkel in die goldnen Scheiben
Der Weltgeschichte deinen Namen schreiben:
Bescheide dich! des Werks Verdienst und Wert
Wird nach des Mannes Sinn und Kraft gemessen:
Wer seinen Brüdern nützt, bleibt unvergessen.

Fr. Wilh. Weber.

Kranken- und Unfallversicherung.

Von *E. Fauer*, Biel.

(Schluss.)

V.

Hat die Lehrerschaft am Zustandekommen der Krankenversicherung ein grosses *persönliches* Interesse, so leitet sie bei der Unfallversicherung ganz *allgemein* das *volkswirtschaftliche* Interesse, derselben zum Durchbruch zu verhelfen.

Heute gilt nach allgemeinem Recht derjenige als haftpflichtig, der einem Dritten Schaden zufügt; dabei kann sich allerdings der Beklagte von der Verantwortlichkeit frei machen, wenn er *höhere Gewalt,* Zufall oder ein *Mitverschulden* des Geschädigten nachweisen kann. Das Fabrikgesetz (1877), das aus einer Zeit stammt, wo die Arbeiterbewegung ihren ersten Aufschwung erlebte und dadurch, wie infolge der vorhergegangenen starken demokratischen Bewegung, das soziale Gewissen in den massgebenden politischen Kreisen aufgeweckt ward, sprach den Haftpflichtgedanken in seinem Art. 5 ohne Einschränkung aus und verlangte volle Entschädigung des durch Betriebsunfälle entstandenen Schadens. Die Gerichte sprachen auch in mehreren Fällen demgemäss. Bald gab es aber gross Geschrei in Israel, und das Haftpflichtgesetz vom Jahre 1881, wie das erweiterte Haftpflichtgesetz vom Jahre 1887 reduzierten das Maximum der Entschädigung auf den sechsfachen Jahreslohn oder höchstens Fr. 6000, sowie Vergütung des vollen Lohnes vom ersten Tage des Unfalles an. Dabei liessen die Einwände des *Zufalls,* der *höhern Gewalt* und des *Mitverschuldens* immer noch Abstriche am Maximum zu. Während die Haftpflichtgesetze aller Staaten, welche den Schritt zur staatlichen Unfallversicherung nicht getan haben, dem Arbeitgeber die Eingehung eines Arbeiterversicherungsvertrages vorschreiben und über die Durchführung dieser Vorschrift genaue Kontrolle üben, liess es der schweizerische Gesetzgeber bei einer unverbindlichen Empfehlung bewenden; eine Pflicht des Unternehmers zur Versicherung seiner Arbeiter besteht nicht, und es lässt sich nichts dagegen machen, wenn durchaus mittellose Arbeitgeber die Haftpflicht selbst tragen zu wollen erklären.

Eine andere Ungerechtigkeit besteht darin, dass auch bei *grobem* Verschulden des Unternehmers das Haftungsmaximum nicht über Fr. 6000 geht, während der Arbeiter durch kleines Verschulden seinerseits den vollen Anspruch verliert (Eisenbahnhaftpflichtgesetz von 1905 und Starkstromgesetz von 1902 ausgenommen). Für diese *Haftpflicht* konnte sich der Betriebsinhaber bei einer Versicherungsgesellschaft versichern, wobei er die Hälfe der Prämien am Lohn des Arbeiters verrechnen konnte.

Die Unfallversicherung nun, die die Einwände des Zufalls und der

höhern Gewalt ausschaltet und sogar allgemein auch die Folgen leichter Fahrlässigkeit mitversichert, schafft ein direktes Verhältnis zwischen Versichertem und Unfallversicherungsanstalt. Sie ist der Haftpflicht weit überlegen, da sie kein bestimmtes Entschädigungsmaximum kennt und in den meisten Fällen Renten auszahlt. Es ist zu diesem Zwecke laut Gesetz eine „Schweizerische Unfallversicherungsanstalt“ in Luzern zu errichten. Es kann dies nur eine Monopolanstalt sein, da die obligatorische Unfallversicherung nicht kraft Vertrages, sondern kraft Gesetzes (§ 60) besteht, weil die Versicherung der Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle eines und desselben Versicherten nur einer Anstalt und nicht mehreren Gesellschaften übertragen werden kann, und weil den Krankenkassen nicht zuzumuten ist, in ständigem Geschäftsverkehr mit einer Vielheit von Gesellschaften zu stehen. Wir hätten also ein *Versicherungsmonopol,* das allerdings nur die obligatorisch Versicherten umfasst; die freiwillige Versicherung und die freiwillige Versicherung von Drittpersonen bleiben nach wie vor den privaten Gesellschaften überlassen. Die meisten Monopole werden vom Staat betrieben, können aber auch einer Gesellschaft übertragen werden, wie der Monopolbetrieb der Nationalbank. Noch weit unabhängiger ist das Monopol der „Schweiz. Unfallversicherungsgesellschaft“. Der Bund übt nur das Oberaufsichtsrecht, wählt die Anstaltsbehörden und genehmigt die Reglemente. Dafür stattet er die Anstalt mit 5 Millionen Betriebskapital und 5 Millionen Reservefonds aus, übernimmt weiter mit $1^1/_2$ Millionen jährlich die Hälfte der Verwaltungs- und Gründungskosten.

Die Leitung der Anstalt übernimmt ein Verwaltungsrat, der aus 16 obligatorisch Versicherten, 16 Betriebsinhabern, 4 Vertretern der freiwillig Versicherten und 8 Vertretern des Bundes besteht.

Die Versicherung besteht auf Gegenseitigkeit und hat folgende Abteilungen: *a*) Betriebsunfälle für obligatorisch Versicherte; *b*) Nichtbetriebsunfälle für obligatorisch Versicherte; *c*) freiwillige Versicherung; *d*) freiwillige Versicherung von Drittpersonen. Durch gesonderte Rechnungsführung wird sich keine auf Kosten der andern billig versichern können. In den Kantonen werden Agenturen errichtet unter besonderer Berücksichtigung der Krankenkassen.

Die durch die Praxis im Ausland bewiesene Tatsache, dass die Krankenkassen die kleinern Unfälle (bis 6 Wochen) besser, d. h. rascher und billiger behandeln als die Unfallversicherungsgesellschaften, findet ihre Berücksichtigung in den Artikeln 55—59, die die Mitwirkung der anerkannten Krankenkassen bei der Unfallversicherung vorschreiben. Es war dies ein Postulat der Industrie, wofür die Arbeiter den Einbezug der Nichtbetriebsunfälle forderten.

Alles, was heute unter dem Haftpflichtgesetz von 1881 und dem erweiterten Haftpflichtgesetz von 1887 steht, ist obligatorisch versichert.

Einzig die Grenzzahl von 5 Arbeitern als Bedingung der Unterstellung des Betriebes unter die Haftpflicht laut Gesetz von 1887 ist weggefallen. Dabei ging die Praxis des Bundesrates seit langem dahin, dass er Betriebe, die krankheitsgefährliche Stoffe verwendeten, auch bei weniger als fünf Arbeitern unter das Fabrikgesetz stellte.

Die Unfallversicherung schaltet nun einen für den Arbeiter unsichern Vertrag zwischen Arbeitgeber und Versicherungsgesellschaft aus und garantiert in der Monopolanstalt eine lückenlose Versicherung. Jeder Unfall, ob im Betriebe oder ausserhalb des Arbeitsfeldes, ist versichert. Da der Arbeiter aber $^3/_4$ der Prämien für Nichtbetriebsunfälle selbst zu zahlen hat, wird eine gegenseitige Kontrolle vor Missbrauch schützen. Da der Arbeitgeber auf Konto seiner Arbeiter der Anstalt die Prämien für Nichtbetriebsunfälle schuldet, gäbe es den heillosesten Wirrwarr, wenn bei dem vielen Arbeiterwechsel jeder bei einer andern Privatgesellschaft für Nichtbetriebsunfälle versichert wäre.

Die Einbeziehung der Berufskrankheiten erfährt eine Ausdehnung auf jene Krankheiten, die nicht bloss *ausschliesslich,* sondern auch nur *vorwiegend* der Einwirkung eines gesundheitsschädlichen Stoffes zuzuschreiben sind.

Die Haftpflichtversicherung vergütet den gesamten Lohnausfall vom ersten Tage an und bewirkt damit die Anmeldung der kleinsten Unfälle und führt zu öfterer Simulation. Hinwiederum war die Abfindung bis Fr. 6000 bei Tod dem Werte des Ernährers lange nicht gleichbedeutend. Das Gesetz findet hier die richtige Korrektur in 1. Herabsetzung des Krankengeldes auf 80 % des Lohnes (vom 3. Tag an), 2. Beseitigung der Kapitalabfindung durch Einführung der Rentenentschädigung.

Die Anstalt leistet also: *a*) Krankenpflege und Krankengeld (80 % des Lohnes, wobei sich der Arbeiter für die restierenden 20 % bei der Krankenkasse versichern kann), *b*) Invalidenrenten (70—100 % des Lohnes), *c*) Bestattungsentschädigung (Maximum Fr. 40.—), *d*) Hinterlassenenrenten (Witwe 30 %, Kinder 15 %, Waisenkinder 25 %, im Maximum 60 %).

Viel zu reden gibt der Ausländerartikel (Art. 90), der die Leistungen des Gesetzes auf alle Angehörigen derjenigen Staaten ausdehnt, die im Auslande unsern Landsleuten gleiche Rechte zukommen lassen. Bei allen andern Staaten, die weniger leisten in dieser Gesetzesmaterie als vorliegendes Gesetz, tritt für deren Angehörige eine Reduktion ein. Um nun Arbeitgeber nicht zu veranlassen, Ausländer, in deren Heimatstaat kein Kranken- und Unfallversicherungsgesetz besteht, zu bevorzugen, um damit eine Verbilligung der Versicherung zu erzielen, ist bestimmt, dass für alle Arbeiter die vollen Prämien zu bezahlen sind; dafür hat die Anstalt die Differenz der Versicherungsleistungen dem Bunde rückzuvergüten. Damit wird allerdings der Betriebsinhaber mit einer Quote der Prämie belastet,

für die ihre Arbeiter der in Frage kommenden Nationalitäten den Gegenwert nicht beziehen. Die Differenz macht aber kaum mehr aus, als was sie durch die Verbilligung der Versicherung ersparen.

Die Versicherungsprämien werden je nach Gefahrenklassen bestimmt. Die Prämiensätze bewegten sich in den letzten Jahrzehnten bei den privaten Versicherungsgesellschaften zwischen 0,5 und 12 % des Lohnes. Die Versicherungsleistungen sind nach vorliegendem Gesetzesentwurfe um 14 % höher angenommen, als die bisherigen Haftpflichtleistungen. Die Höhe der Prämie für Nichtbetriebsunfälle ist auf 0,55 Lohnprozente veranschlagt. Die Betriebsunfallprämien bestreitet der Arbeitgeber, die Nichtbetriebsunfallprämien der Arbeiter zu $^3/_4$ und der Bund zu $^1/_4$.

Der *freiwilligen Versicherung* können alle über 14 Jahre alten Personen angehören, die nicht der obligatorischen Versicherung unterstehen. Hier tritt die Monopolanstalt in freie Konkurrenz mit den Privatanstalten. Da viele Berufsarten die Unterscheidung von *Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen* nicht gestatten (Landwirtschaft) und um zugleich die kleinen Betriebsunternehmer zur Versicherung zu ermuntern, ist der Bundesbeitrag auf $^1/_8$ der Prämie angesetzt worden; dabei ist die Versicherung auf ein Einkommen von Fr. 3000 beschränkt; zugleich aber sind die Nichtbetriebsunfälle mitversichert.

Die „Schweiz. Unfallversicherungsanstalt“ versichert auch Unfälle, die Drittpersonen zustossen; es war dies hauptsächlich das Begehren der Landwirtschaft, da dort Unfälle vorkommen können, deren Personen in keinem vertraglichen Verhältnis stehen (von Tieren, Fuhrwerken auf Strassen usw.), sondern eine Haftung nur aus Verschulden besteht.

Die Zahl der obligatorisch Versicherten wird auf 550,000 geschätzt, wozu noch etwa 150,000 freiwillig Versicherte zu rechnen sind.

Der Durchschnitt der Prämie zur Deckung der gesetzlichen Versicherungsleistungen ist auf 2,75 Lohnprozente, für Nichtbetriebsunfälle auf 0,55 Lohnprozente veranschlagt. Mit Einschluss der Verwaltungskosten ergibt das ungefähr 3,63 Lohnprozente. Das macht bei 700,000 Versicherten mit einem durchschnittlichen Jahreslohn von Fr. 1200 einen mutmasslichen Prämienaufwand von Fr. 30,492,000, wovon die Betriebsinhaber bestreiten Fr. 19,008,000, die Arbeiter für Nichtbetriebsunfälle ($^3/_4$) Fr. 8,320,000, es bleiben für den Bund Fr. 3,163,000.

Dabei ist nicht in Berücksichtigung gezogen worden, dass die Monopolanstalt allen Gewinn zur Reduzierung der Prämien verwenden wird, was allein an Zinsen vom Dotationskapital usw. 2 Millionen ausmacht, d. h. eine Verringerung des Prämienaufwandes von 7 %. So hat die Unfallversicherungsgesellschaft „Zürich“ während vier Jahren (1906—1910) in die Taschen der Aktionäre, Verwaltungsräte, Direktoren und Agenten allein

Fr. 86,470,000 fliessen lassen. Darum griffen z. B. grössere Betriebe zur Selbstversicherung und machten dabei namhafte Ersparnisse.

Alle diese Feststellungen berechtigen zur Hoffnung, dass die Unfallversicherungsanstalt nach wenigen Jahren der Konsolidierung in der Lage sein wird, die um 14 % höhern Leistungen für Betriebsunfälle zu den jetzigen von den Arbeitgebern bezahlten Prämiensätzen zu versichern, vielleicht noch unter dieselben zu gehen.

Auch der Bund besitzt die nötigen finanziellen Mittel, da alsdann die jährlichen Einlagen von 5 Millionen in den Reservefonds wegfallen und ein weiterer Zuschuss von 2—3 Millionen bei einer Zolleinnahme von 80 Millionen nicht unerschwinglich erscheint.

VI.

Welches sind nun die Einwände? Es wird der Einbezug der *Nichtbetriebsunfälle* der obligatorisch Versicherten hart umstritten. Dieser Einbezug wurde in der Lex Forrer 1900 nicht angefochten, obgleich er in derselben gleich normiert war und die Arbeitgeber noch zu einem Beitrag verpflichtet wurden. Die Gegner möchten dieselben der freiwilligen Versicherung anheimstellen; dabei vergessen sie aber, dass die Versicherung der Nichtsbetriebsunfälle zur blossen Formsache würde, indem sie von der Grosszahl der Arbeiter nicht eingegangen würde. Der Einbezug der Nichtbetriebsunfälle ist eine Kompensation für die von der Industrie geforderte *Karenzzeit* von drei Tagen und *Reduktion* des Lohnausfalles auf 80 %.

Am lautesten tönt der Einwurf gegen das *Monopol,* obgleich dasselbe nur auf die obligatorisch Versicherten beschränkt ist. Die Opposition erklärt, dass unter freier Konkurrenz billiger und besser gearbeitet werde (bei 25—30 % Dividenden), während das Monopol einem bureaukratischen Staatsbetrieb rufe. Die Anstalt ist aber gar kein Staatsinstitut, sondern eine Versicherungsanstalt, die auf Gegenseitigkeit beruht und sich selbst verwaltet. Die nähern Gründe, die der Monopolanstalt rufen, haben wir vorangehend erörtert.

Bezüglich der Ausländerfrage schützt § 90 die einheimischen Arbeiter vor einer Bevorzugung durch Ausländer. Der Bundesbeitrag, der nur in Form einfacher Geschäftsführung an die Anstalt fliesst, geht wieder an den Bund zurück.

Im weitern wird die Aussteuer des Bundes von 10 Millionen kritisiert. Die bringen gerade eine Verbilligung und bedeuten ein Geschenk an die Industriebarone. Sie weisen ferner darauf hin, dass die Gelder zuerst für eine *Alters- und Invalidenversicherung* anzulegen seien. Dazu müsste aber zuerst ein Verfassungsartikel in die Bundesverfassung aufgenommen werden, und bevor Art. 34bis seine Erfüllung gefunden hat, sind das leere

Worte, die den einzigen Zweck haben, unsere Sozialgesetzgebung ins Stocken zu bringen.

Sie behaupten ferner, in kurzer Zeit eine neue Vorlage ausarbeiten zu können. Heute sind seit der Aufnahme des Verfassungsartikels 34bis volle 21 Jahre verflossen, und noch sind wir an keinem Ziele. Ihre Argumente sind eitel Geflunker, und das wahre Gesicht bedeutet: *Dividendenhunger!*

VII.

Es gab eine Zeit, wo die Schweiz bezüglich der Haftung aus Betriebsunfällen in erster Linie der Nationen gestanden hatte; heute ist sie aber am weitesten zurück. Deutschland erhielt 1884 die staatliche Versicherung für industrielle Betriebe; 1885 wurde sie auf Verkehrsunternehmungen, 1886 auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe, 1887 auf Bauunternehmungen ausgedehnt und 1900 revidiert. Österreich folgte 1887, Norwegen 1894, Niederlande 1900, Schweden 1901. Finnland (1895), Frankreich (1898), Italien (1902) und Belgien halten am Haftpflichtsystem fest, wobei aber der Arbeitgeber obligatorisch verpflichtet ist, sich zu versichern. Lediglich erweiterte Haftpflichtgesetze haben England (1897), Dänemark (1898), Spanien (1900) und Russland (1903), die aber alle weitergehen, als unser bisheriges Haftpflichtgesetz.

Wenn seitens des Unternehmertums gegen die Vorlage Sturm gelaufen wird, weil die Betriebsinhaber für die ganze Prämienquote der Betriebsunfälle behaftet werden, so hat darin die Schweiz lediglich nachgeahmt, was Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Norwegen und die Niederlande schon lange besitzen.

Das Herrenreferendum ist deshalb volks- und landesfeindlich. Es zu bekämpfen, sei auch des Volkserziehers schönste Pflicht. Wer wünscht, dass der Art. 34bis der Bundesverfassung nicht als Wahrzeichen dauernden Unvermögens die Verfassung verunziere, der verhelfe der Vorlage durch mutiges Einstehen zum Siege! Sie ist der Annahme durch das Schweizervolk in vollem Masse würdig!

Schulnachrichten.

Die **Sektion Seftigen des B. L. V.** versammelte sich Donnerstag den 14. Dez. letzthin im Gasthof zum „Kreuz“ in Belp. Von den 90 Mitgliedern waren 65 anwesend, eine Zahl, die seit Jahren nicht erreicht wurde; wir betrachten dies als gutes Omen für die Zukunft. Die Traktandenliste war ziemlich stark beladen; aber auch qualitativ durfte sie sich zeigen lassen. Vorerst führte uns Frau Gfeller in Seftigen eine Probelektion im Rechnen vor; sodann erfreute uns Herr Schulinspektor Beetschen mit einem sehr gediegenen Referate über seine Erfahrungen bei Schulbesuchen. Der Vortragende hat uns manchen trefflichen Wink

über die Kunst des Unterrichtens erteilen können. Leider fehlt uns die Zeit allzusehr, mehr Schulbesuche machen zu können; die ewige Stundenjägerei, die wir betreiben, hält uns allzusehr im Banne. Wie wäre es, wenn wir alle Jahre etwa zwei Tage solchen Besuchen opfern und diese Zeit alt gehaltene Schulzeit anrechnen könnten?

Als fernerer Referent war Herr Direktor Wiedmer-Stern in Bern gewonnen worden. In feinem, freiem Vortrage führte er uns die Urgeschichte unseres Landes vor Augen. Herr Wiedmer ist wohl einer der besten Prähistoriker unseres Landes und weiss den Stoff ausserordentlich interessant zu gestalten. Wir können nicht auf Einzelheiten eintreten, weil dies uns zu weit führen würde; aber wir können mitteilen, dass die schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte für die Hand des Lehrers einen Leitfaden erstellt, der uns eine willkommene Gabe sein wird.

Herr Flückiger in Zimmerwald referierte über die beiden sogenannten „obligatorischen Fragen“ betreffend Anschluss an den S. L. V. und die Zeugnisabgabe, und einstimmig wurde beschlossen, sich dem S. L. V. anzuschliessen und den Kantonalvorstand zu ermächtigen, Schritte zu tun, dass nur noch zweimalige Zeugnisabgabe gestattet werde.

Der zweite Akt gestaltete sich ziemlich lebhaft. Dem aus unserem Kreise scheidenden Herrn Schulinspektor Beetschen wurde ein Kränzlein dankbarer Anerkennung für sein taktvolles, freundliches Wirken gewunden; wir sehen ihn sehr ungern scheiden und hoffen, sein Nachfolger werde die gleichen Bahnen einschlagen. Gesänge, humoristische Deklamationen und dazwischen ein Tänzchen brachten angenehme Abwechslung, und nur zu bald mahnte der vorrückende Zeiger ans Scheiden. Alles in allem, es war ein schöner Tag.

Die **Sektion Niedersimmental des B. L. V.** versammelte sich Samstag den 16. dies, nachmittags, im Schulhaus in Oey zur Besprechung der beiden obligatorischen Vereinsfragen dieses Jahres. Trotzdem die Herbstversammlung ausgefallen war und trotz den wichtigen Traktanden der letzten diesjährigen Versammlung erschienen nur wenig über zwanzig Lehrerinnen und Lehrer. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten wurde zur Behandlung der beiden Vereinsfragen geschritten. Über die Zeugnisfrage referierte Herr Lehrer Abbühl in Erlenbach. Seine Ausführungen zusammenfassend, gelangte der Referent zu folgenden drei Thesen:

1. Betreffs Anwendung von Artikel 41 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 (über die Zeugnisabgabe), welcher in seinem Wortlaut eine Ungleichheit, wenn nicht gar für ländliche Verhältnisse eine Unmöglichkeit in sich schliesst, soll zu der bisherigen Erlaubnis von drei Zeugniserteilungen pro Schuljahr auch noch eine solche pro Semester treten.
2. Die Zeugnisse sind im Rahmen des Oktavformates zu halten.
3. Die Lehrerschaft soll nur verpflichtet sein, das letzte Zeugnis jedes Schuljahres in den Rodel einzutragen (wie in den Jahren 1883—95).

Nach Anhörung eines Referates über die Frage des Gesamtanschlusses beschloss die Versammlung einstimmig, dem Schweizerischen Lehrerverein beizutreten; was den Finanzpunkt anbetrifft, so einigte man sich nach einer ergiebigen und lebhaften Diskussion dahin, es sei von jedem Mitglied, das nicht Abonnent der „Schweizer. Lehrer-Zeitung“ ist, ein Extrabeitrag von einem Franken zu erheben.

Nach Schluss der Sitzung versammelten sich die Mitglieder des Lesezirkels unserer Sektion, und mit Freuden können wir mitteilen, dass unsere Wander-

Lesemappen auch im neuen Jahr weiterzirkulieren werden. Das Zeitschriftenverzeichnis bleibt das gleiche; neu hinzu kommt der „März“. Als Kontrolleur wurde gewählt Herr Lehrer Michel in Wimmis, bei dem sich Kolleginnen und Kollegen, die dem Lesezirkel noch beizutreten wünschen, gefl. anmelden wollen.

—f.—

Nachklänge zum Seminarstreit. Herr Fürsprecher Spreng in Bern ersucht uns als Anwalt des Herrn Schulinspektor Kasser um Aufnahme folgender Mitteilung:

In Beziehung stehend mit dem sogen. Berner Seminarstreit sind in der „Berner Tagwacht“ vom 26. August und 7. September 1911 zwei Einsendungen erschienen, die einte überschrieben „Wie sie's treiben“, die andere „Das Kleeblatt“, welche u. a. Angriffe gegen Herrn Schulinspektor Kasser in Bern in bezug auf seine Amtstätigkeit enthielten. Letzterer hat deshalb gegen die Redaktion der „Berner Tagwacht“ Klage erhoben.

Die Angelegenheit ist nun heute durch Vergleich erledigt worden, indem die Redaktion der „Berner Tagwacht“ sich zur Leistung eines kleinen Geldbetrages zu einem wohltätigen Zwecke und zu Bezahlung der Anwaltskosten des Herrn Kasser verpflichtete und die weitere Verpflichtung einging, in einer der nächsten Nummern der „Tagwacht“ die Erklärung zu publizieren, dass sie sich von der Haltlosigkeit der gegen Herrn Schulinspektor Kasser über seine Amtstätigkeit veröffentlichten Anschuldigungen seither überzeugt und dass sie solche als ungerecht und den Tatsachen widersprechend zurücknehme.

Stadt Bern. Der Stadtrat hat nach längerer Diskussion dem Antrage des Gemeinderates betreffend Errichtung neuer Schulklassen beigepflichtet und zu den in letzter Nummer genannten Klassen noch eine solche in der Länggasse zu errichten beschlossen.

Thun. (Korr.) Am 14. Dezember nachmittags versammelte sich im Hotel „Emmental“ in Thun die Amtssektion Thun des Bernischen Lehrervereins. Zirka fünfzig Lehrerinnen und Lehrer fanden sich ein. Im geschäftlichen Teile fanden einige Neuaufnahmen statt. An der Abschiedsfeier für Herrn Schulinspektor Zaugg, die am 30. Dezember in Zweisimmen stattfindet, lässt sich unsere Sektion offiziell durch eine Delegation vertreten.

Im zweiten Teile kam die erste obligatorische Frage betreffend Zeugnisabgabe zur Behandlung. Herr Lehrer Müller in Thun hielt das Referat. Seine Ausführungen trafen teilweise den Nagel auf den Kopf. Die Diskussion war sehr lebhaft und ergiebig. Man einigte sich kurz auf folgende Punkte: 1. Halbjahrszeugnisse, 2. Wegfall der Note für Religion, 3. wieder Taschenformat der Zeugnisse.

Neuveville. La section de Neuveville de la société des instituteurs bernois s'est réunie mercredi, 20 décembre, pour s'occuper de la revision du plan d'études pour les écoles françaises du canton. Il a été décidé de demander l'élaboration du programme en l'adaptant à la scolarité de neuf années, la scolarité de huit années étant devenue l'exception dans le Jura. La majorité s'est aussi prononcée pour l'introduction des travaux manuels pour les garçons dès la première année scolaire.

* * *

Le pacifisme et l'école. Une conférence, sur le pacifisme, donnée par M. Feldhaus, avec projections lumineuses, a été organisée par les trois sociétés

d'instituteurs de Bâle-Ville, dans la grande salle du Bernouillianum. Elle comptait plusieurs centaines d'auditeurs, dont un grand nombre ont adhéré à la société de la paix.

Les enfants au cinéma. La commission scolaire de Chaux-de-Fonds a décidé d'assimiler pour les enfants la fréquentation des cinémas à celle des établissements publics, et de modifier dans ce sens le règlement de discipline scolaire. Des représentations cinématographiques spéciales seront organisées pour ceux à qui s'applique le règlement scolaire.

* * *

Recrutement des instituteurs. Le recrutement des maîtres primaires subit aussi une crise en France. En 1910, les candidats aux écoles normales d'instituteurs étaient encore au nombre de 4207, en diminution de 702 sur les chiffres de l'année 1906. Ils ne sont plus, en 1911, que 3849, soit, en un an, une nouvelle baisse de 358 unités.

Pour les institutrices, il en est de même: 6509 candidates au lieu de 7809 en 1910.

Ecoles publiques et écoles privées. De 1910 à 1911, le nombre des élèves inscrits dans les écoles primaires publiques de France est passé de 4,064,559 à 4,135,886, en augmentation de 71,327 unités, représentant un gain de 17,26 pour mille. Dans le même temps, l'effectif des écoles privées s'est élevé de 933,749 à 960,712, soit une augmentation de 26,963 c'est-à-dire de 28 pour mille.

Literarisches.

Die roten Schweizer 1812. Zum hundertjährigen Gedächtnis an die Kämpfe der roten Schweizer Napoleons I. an der Düna und Beresina. Dem Nachwuchs erzählt von Oberst L. Theodor Hellmüller. Mit 88 Abbildungen nach Originalen. Bern, Verlag von A. Francke, 1912. Gebunden Fr. 12.50.

Aus den tieftraurigen, tragischen Zeiten vom Beginn der französischen Revolution bis zur Restauration, da der Vaterlandsfreund, wenn er mit den Details der Geschichte bekannt wird, oft aufschreien möchte, einerseits über den Unverstand, die Kurzsichtigkeit und den Egoïsmus der kantonalen Regenten und anderseits über die rücksichts- und schamlose Behandlung von seiten der Fremden, aus diesen Unglückszeiten leuchten als helle Sterne die Taten altschweizerischer Tapferkeit. Aus einem ungeheuren Aktenmaterial heraus erzählt Hellmüller die Schicksale und Taten der „roten Schweizer", so genannt wegen der Farbe ihres Waffenrockes. (Es gab auch „blaue Schweizer" in spanischen Diensten.) Wir sehen sie und ihre Leiden auf dem Zuge nach Russland und in den dortigen Kämpfen bei Polotzk und an der Beresina, wo sie durch ihre glänzende Tapferkeit und ihre Aufopferung unsterblichen Ruhm erwarben, indem sie den Kaiser Napoleon I. vor der Gefangenschaft und sein Heer vor der gänzlichen Vernichtung retteten; aber mit welchen Opfern? Nach dem Kampfe an der Beresina waren von vier Regimentern noch etwa 800 Mann (heil oder wund) am Leben! Und was hat den Schweizern die Kraft gegeben zu solchen Taten? Nach dem Zeugnis von Soldaten und Offizieren der Appell an ihre angeborne Vaterlandsliebe und die Überzeugung jedes einzelnen, dass er unter

den Augen des Soldatenkaisers und Europas kämpfe und dass es der Ehre und dem Ansehen der Schweiz zugute kommen werde, wenn er als Held zu leiden und zu sterben wisse.

Nebenbei ist interessant, zu vernehmen, dass die Abteilung des Generals Macdonald trotz der 27—28° *R* Kälte auf dem Rückzuge nur einige wenige Mann verlor, welche trotz der angedrohten Todesstrafe sich mit Schnaps berauschten, nachher einschliefen und in die Ewigkeit hinüberschlummerten. Denn Macdonald hatte rechtzeitig für Lebensmittel und warme Kleidung (30,000 Stück Pelzröcke aus Schaffell) gesorgt.

Die Tagsatzung von 1813 sprach den Helden des russischen Feldzuges den Dank des Vaterlandes aus, und als 1830 nach der Revolution in Paris die in französischem Solde stehenden Schweizerregimenter vertragswidrig entlassen wurden, empfand man das bei den veränderten politischen Verhältnissen nicht als ein Zeichen feindlicher Gesinnung, sondern vielmehr als eine Erlösung von blutiger Pflicht. — Das ausgezeichnete Buch Hellmüllers sei zur Anschaffung wärmstens empfohlen. P. A. Sch.

„Von unsern Vätern." Bruchstücke aus schweiz. Selbstbiographien vom 15.—19. Jahrhundert. Herausgegeben von Otto v. Greyerz. Verlag von A. Francke in Bern. Hübsch gebunden Fr. 4.—.

Die zwölf Männer, aus deren Selbstbiographien hier Bruckstücke mitgeteilt werden, waren, wie E. Zahn sie nennen würde, Helden des Alltags, haben in der Welt gekämpft und gesiegt oder sind auch unterlegen und erzählen hier wahr und treuherzig ihre Schicksale. Der letzte derselben ist Dr. Jak. Laurenz Sonderegger, der hochgeschätzte, im Juni 1896 in St. Gallen gestorbene Arzt und Menschenfreund, der durch seine vortrefflich geschriebenen „Vorposten der Gesundheitspflege" in weiten Kreisen bekannt geworden ist. A. Sch.

„Im Röseligarte." Heft 5 der „Schweizerischen Volkslieder", herausgegeben von Otto v. Greyerz. Mit Buchschmuck von Rudolf Münger. Verlag von A. Francke in Bern. Preis Fr. 1.50. In Partien bezogen Fr. 1.25.

Die bisherigen Hefte haben viel zur Wiedererweckung des Volksliedes beigetragen, und das vorliegende, mit dem diese Sammlung vorläufig abschliesst, ist vielleicht das schönste von allen. A. Sch.

E. v. Filek. Ein Narr des Herzens. Berlin 1911. Verlag Vita. Broschiert Mk. 3.50.

Manchem Erzieher könnte mit diesem feinsinnigen Buch ein schönes Geschenk gemacht werden. Der Verfasser hat dem Roman Verse aus der Maikäferkomödie unseres J. V. Widmann zum Geleit mitgegeben: „Das Opfer würdiger als der Altar, auf dem's verblutet .... Ein Narr des Herzens .... Die allein sind heilig". Ein junger, zarter Träumer, der nach Absolvierung seiner Maturität ins Elternhaus heimkehrt, wo die Jagd nach dem Reichtum und die Alltagstätigkeit Vater und Mutter unterjocht haben, sodass ideale Bestrebungen ihnen als Schwärmereien und Narrheiten vorkommen, wird in dieser rauh materiellen Atmosphäre seines Glaubens ans Leben verlustig und endlich bis zum Selbstmordversuch getrieben. Das kokette Spiel, das ein oberflächliches Mädchen mit seiner heissen Liebe gespielt hat, wirkte mit. Doch von Filek lässt den Jüngling nicht sterben; er wird rechtzeitig aufgefunden und dem Leben wiedergeschenkt. Jetzt erst erkennen die Eltern, wie sie an der Seele ihres Sohnes sündigten, und wir blicken in eine hellere, harmonischere Zukunft. Die Verhältnisse auf dem grossen Gut, das der Vater als Verwalter inne hat, die Dienstboten und deren Beziehungen, Förster, jüdischer Makler, die Gutsherrschaft usw.

sind alle vortrefflich erfasst und wiedergegeben. Eine rührende und erhebende Gestalt ist der Oheim des Jünglings, ein edler Mensch, der stark künstlerisch veranlagt im Grossen und Schönen daheim ist, ohne aber selbst schaffen zu können. Er wird der Mentor und Freund seines Neffen. Der Roman ist mit schlichter, echter Kunst und einer Fülle von Lebenskenntnis geschrieben, wovon leider ein so kurzer Bericht nichts vermitteln kann; von Filek wird jedem gebildeten Geist und Herzen zu Geist und Herzen sprechen; wir haben von ihm ein ästhetisch und ethisch vornehmes Kunstwerk im „Narr des Herzens" erhalten. Die Anschaffung und Lektüre dieses Buches darf herzlich empfohlen werden. O. V.

Von der „Berner Liebhaberbühne" (Verlag von A. Francke in Bern) sind in neuen Auflagen erschienen (das Heft zu 80 Rp.):

Heft 2 (von Otto v. Greyerz): „E strube Morge." E Meitlikomedi i eim Akt.

Heft 4 (von Otto v. Greyerz): „Vatter und Suhn." Berndeutsches Lustspiel in einem Aufzug.

Heft 6 (von Hedwig Dietzi): Drei berndeutsche Szenen: „Die drei Grazie." „Brüni, hü!" „Jungi Fraue."

Heft 9 (von Otto v. Greyerz): „Der schön Herr Nägeli." Berndeutscher Schwank in einem Aufzug.

Heft 14 (von Hedwig Dietzi) ist neu und enthält: „Cherubine und Zephirine." Nach einer Erzählung von O. Wildermuth.

Wir glauben, den Vereinen einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie auf diese, verschiedenen Anforderungen entsprechenden, netten Sachen aufmerksam machen. A. Sch.

Irrende. Novellen von Lisa Wenger. Frauenfeld 1912. Druck und Verlag von Huber & Co. Preis geb. Fr. 6.—.

Wer die Werke der schweizerischen Dichterin Lisa Wenger (Das Blaue Märchenbuch, Wie der Wald stille ward, Prüfungen, Die Wunderdoktorin u. a.) kennt, der weiss bereits, dass alles, was sie schreibt, zum psychologisch Feinsten gehört, das man lesen kann. Immer weiss sie uns etwas zu sagen, was uns in ihren Bann schlägt. Alle ihre Schöpfungen atmen Eigenart, Originalität. Wie in Stein gehauen sind die Charaktere ihrer Helden. Festigkeit der Linienführung, am rechten Orte feiner, köstlicher Humor, wundersame Naturschilderungen, Schönheit der Sprache zeichnen ihre Schreibweise aus.

Alle diese Vorzüge kommen in dem Novellenstrauss aus acht Blüten trefflich zum Ausdruck. Mit dem schönen Buche wird jeder, der seinen Lieben etwas Besonderes, Appartes schenken will, dem Beschenkten eine andauernde Freude bereiten, denn die Novellen sind keine Alltagsware oder gar Reiselektüre, die man durchfliegt und dann liegen lässt. H. M.

Meinrad Lienert: Das Hochmutsnärrchen. Druck und Verlag von Huber & Co. in Frauenfeld. Preis geb. Fr. 4.50.

Natürlich ist die Heldin dieser neuesten reizenden Erzählung — Roman tönt wohl zu imposant — des produktiven Einsiedlerpoeten wieder ein „flachsschopfiges Maitli", eines von jenen reizenden Wesen, die er uns so wundersam zu schildern versteht. Heleneli Gyr hat zur Zeit des Übergangs gelebt, und so spielt jene Schreckenszeit der Urkantone in die Geschichte hinein.

Wiederum bewährt sich Lienert als der Dichter der Kindheit. So lange er uns die Heldin in ihrer frühesten Jugend vorführt, ihre Streiche und ihr Wirken malt, ist er am grössten. Bedauerlich aber ist, dass einer unserer

Grossen wieder auf das Familienblattmätzchen der Vor-Marlittzeit verfällt, den verschollenen Helden neuerdings derart unverhofft auftreten zu lassen (S. 137), dass man unwillkürlich ausrufen muss: E aber, Meister Lienert! „Aber da lagen sie sich, stöhnend vor Glück, in den Armen.“ Es fehlt nur noch, dass es gerade der Weihnachtsabend wäre! Mir hat diese Episode einen Augenblick den Genuss gestört, aber nur einen Augenblick, denn der Reiz der duftigen Erzählung macht die verfehlte Stelle bald wieder vergessen.

Meinrad Lienert ist ein Erzählertalent von so grosser und einzigartiger Individualität, dass man noch lange in dessen Bann steht, wenn man das liebe „Hochmutsnärrchen“ längst aus der Hand gelegt hat. H. M.

Humoristisches.

Aus der Geographie. Scherzfrage: Welcher Schweizersee ist musikalisch? Antwort: Der Walensee; denn er ist von Terzen, Quarten und Quinten umsäumt.

Frieren und Ferien. Schüler liest im Realbuch (Pflege und Krankheiten der Atmungsorgane): „Nun verträgt aber der Mensch, der kranke nicht ausgenommen, ein bisschen Ferien (Frieren) weit besser, als schlechte Luft.“

David war ein Jüngling von angenehmer Gestalt. Lehrer: Was will das sagen „von angenehmer Gestalt“? — Schülerin im vierten Schuljahr: Nit z'gross u nit z'chli, grad e so äbe rächt.

Sektion Niedersimmental des B. L. V. Abschiedsfeier zu Ehren des Herrn Schulinspektor Zaugg, Samstag den 30. Dezember 1911, mittags 12 Uhr, im Hotel „Simmental“ in Zweisimmen.

Zahlreiches Erscheinen erwartet Der Vorstand.

Stellvertreterin gesucht

für sofort an die **Unterschule Leimiswil** bei Langenthal (1.—4. Schuljahr). Sich zu melden beim Präsidenten der Schulkommission, **Ib. Leuenberger, U. Lindenholz.**

Schulausschreibungen.

Schulort	Kreis	Klasse und Schuljahr	Kinderzahl	Gemeinde-Besoldung ohne Naturalien Fr.	Anmerkungen*	Anmeldungstermin
a) Primarschule:						
Oberbalm	V	Oberklasse	45—50	700 †	3	15. Jan. 1912
„	„	Mittelklasse	60	700 †	3	15. „
Worb	IV	untere Mittelkl.		1450 †	** 10	15. „
Burgdorf	VI	Klasse I E		2200 †	** 9 4	15. „
„	„	„ III c		1900 †	** 2 4	15. „
„	„	„ V E		1900 †	** 9 4	15. „
„	„	„ VIII E		1400 †	** 2 5	15. „
Bern, Brunnmatte	V	1 Klasse		2400 †	** 4 9	10. „
„ „	„	1 „		1780 †	** 5 9	10. „
„ „	„	1 „		1780 †	** 5 6	10. „
„ Länggasse	„	1 „		1780 †	** 5 9	10. „
„ Schosshalde	„	1 „		2400 †	** 4 9	10. „
„ Breitenrain	„	2 Klassen		je 2400 †	** 4 9	10. „
„ „	„	1 Klasse		1780 †	** 5 9	10. „
„ Mittl. Stadt	„	1 „		1780 †	** 5 9	10. „
Erlach	IX	Mittelklasse		1000 †	3	8. „
b) Mittelschule:						
Biel, Gymnasium	1 Lehrstelle für Französisch am Progymnasium			3700 †	3	31. „
„	1 Lehrstelle für Deutsch und Latein am Gymnasium			4200 †		31. „
Bern, städtisches Gymnasium	1 Lehrstelle für Deutsch und Geschichte an der Real- und Handelsschule			Besoldung nach Regulat.	9	10. „
„	1 Lehrstelle für Französisch und Englisch an der Real- und Handelsschule			„	9	10. „
„	1 Lehrstelle für Mathematik, Geographie und Handelsfächer an der Handelsschule			„	9	10. „
„	1 Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung für Kl. III f des Progymnasiums			„	9	10. „
„	1 Lehrstelle für Zeichnen, Schreiben und Handarbeit (ausschliesslich Kartonnage)			„	9	10. „
Bern, städtische Mädchen-Sek.-Schule	Die Stelle einer Lehrerin für Klasse III h			„	9	10. „
„	Die Stelle einer Lehrerin für 22 Stunden Singen und 4 Stunden Schreiben			„	9	10. „

* **Anmerkungen:** 1 Wegen Ablaufs der Amtsdauer. 2 Wegen Demission. 3 Wegen provisorischer Besetzung. 4 Für einen Lehrer. 5 Für eine Lehrerin. 6 Wegen Todesfall. 7 Zweite Ausschreibung. 8 Eventuelle Ausschreibung. 9 Neu errichtet. 10 Wegen Beförderung. 11 Der bisherige Inhaber der Lehrstelle wird als angemeldet betrachtet.

** Naturalien inbegriffen. † Dienstjahrzulagen. § Wohnung inbegriffen.

1912 **Die Tierwelt im Abreisskalender** **1912**

Ein äusserst anregender, für Schulen geradezu unentbehrlicher Abreisskalender. Jedes Tagesblatt enthält eine sehr gute farbige Abbildung eines Säugetieres mit kleinem Text. Preis Fr. 1.40. Die Bilder können in eine Sammelmappe (80 Rp.) eingeklebt werden. — Auf Wunsch Auswahlsendung.

Kollbrunner, Papeterie, Marktgasse 14, Bern.

Der „Radioptican Projector"

Zur Belehrung und Unterhaltung

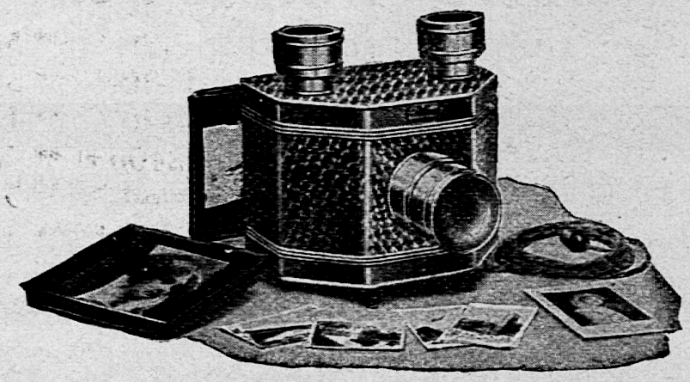

Ein idealer Apparat für Schule und Haus

Ein neuer, äusserst leicht und einfach zu bedienender Apparat, welcher ein **hell beleuchtetes** und **stark vergrössertes Bild** von **Postkarten,** Photographien, Illustrationen usw. auf einen weissen Schirm wirft. — Vorführung des Apparates jederzeit in unserm Projektionsraume. Preislisten gratis. — **Alleinvertretung für die Schweiz:**

F. Büchi & Sohn, Optiker, Spitalgasse 34, Bern

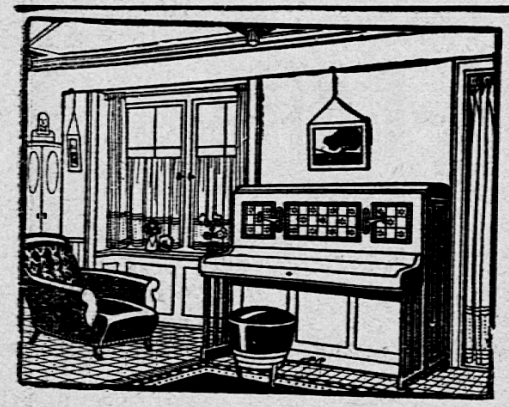

Pianos & Harmoniums

in grösster Auswahl und in allen Preislagen. 1

Frachtfreie Lieferung. — Höchstmöglicher Rabatt für die Lehrerschaft. — Auf Wunsch erleichterte Zahlung. — Kataloge kostenfrei.

Hug & Co., in Zürich und Filialen.

Wandtafeln

: in Schiefer und Holz :

General-Vertretung der Original Jägertafeln (Wormser)

Über 50 verschiedene Formate und ca. 30 verschiedene Gestelle und Aufmachungen am Lager

Lieferungen in einigen Tagen je nach Lineatur

Spezialität: Lieferungen für ganze Schulhausbauten

Stets ca. 700 Tafeln am Lager

Verlangen Sie unsern reich illustrierten Katalog

Kaiser & Co., Bern

:: :: Lehrmittelanstalt :: ::

Landauer Spezial-Schulwandtafelfabrik

Linoleum-Tafeln „MONOS“

Bestes und angenehmstes Fabrikat

Generalvertreter: **Gubler, Zimmerli & Cie., Aarau**

Gefl. illustrierte Preisliste verlangen

300 Gesangvereine führten m. **Fidelen Studenten,** kom. Szenen für Damen, auf. Neu erschienen: Ital. Konzert für gem. oder Töchterchor. Zur Auswahl: **Couplets, Humoristika,** Chorlieder, Klavier- und Violinmusik. Empfehle m. kompl. **Schülergeigen, Konzertgeigen.** — Saiten.

Hs. Willi, Lehrer, **Cham** (Zug).

Kurer & Cie., Wil (Kanton St. Gallen)

Anerkannt besteingerichtetes Haus für Lieferung

Gestickter Vereins-Fahnen

Nur prima Stoffe und solide kunstgerechte Arbeit.

Weitgehendste Garantie. — Beste Zeugnisse. — Billigste Preise.

Eigene Zeichnungs- und Stickerei-Ateliers.

Kostenberechnungen nebst Vorlagen usw. stehen kostenlos zur Verfügung.

Druck und Expedition: **Büchler & Co.,** Bern.